

TEIL I

KURZBEGRÜNDUNG

ZUR

40. ÄNDERUNG

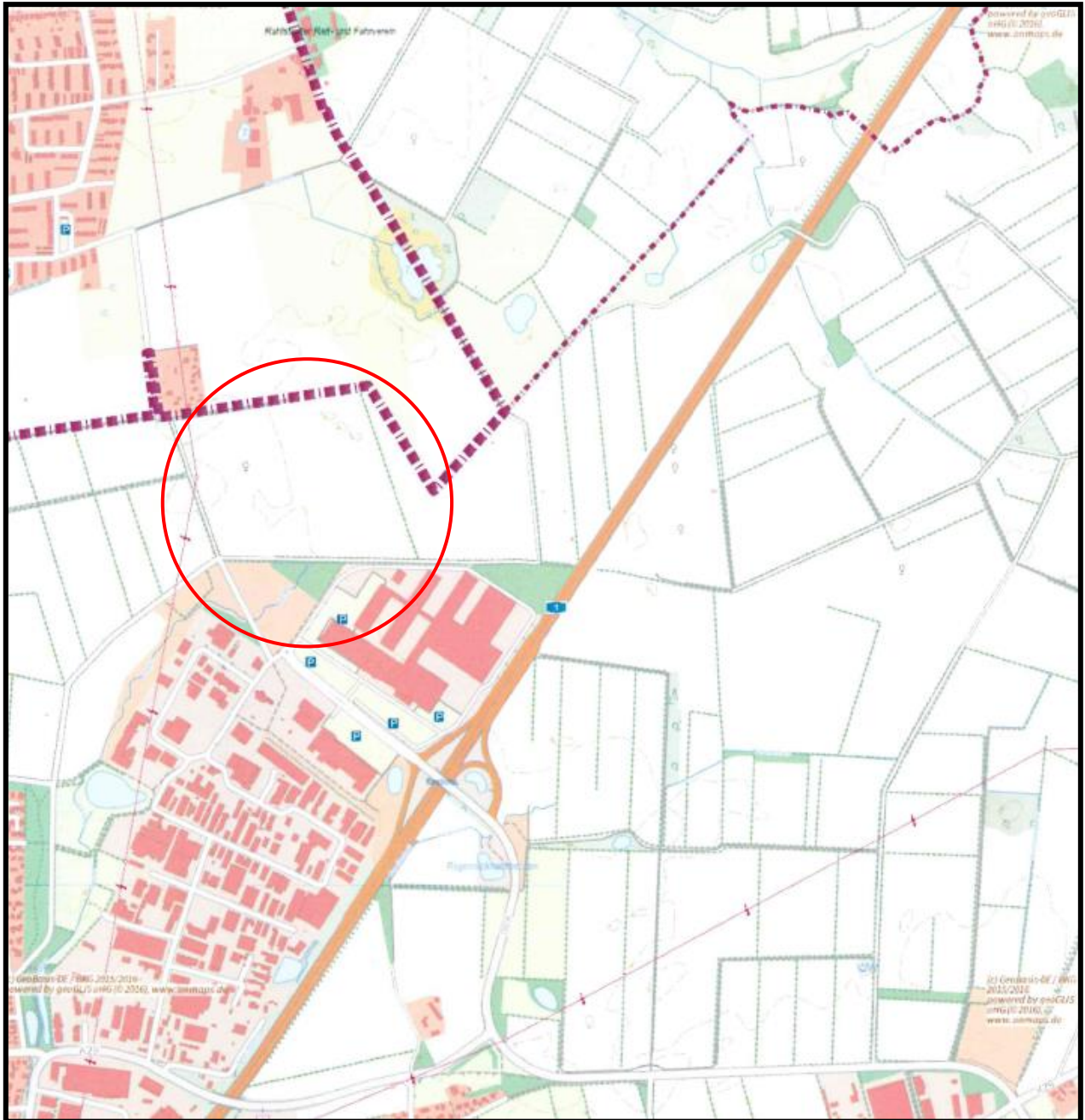
DES

FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER

GEMEINDE BARSBÜTTEL

KREIS STORMARN



40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel Kreis Stormarn

Verfahrensstand nach BauGB 19.10.2016

§3(1)



§4(1)



§3(2)



§4(2)



§ 6



TEIL I: BEGRÜNDUNG**TEIL II: UMWELTBERICHT****Inhaltsverzeichnis**

1	Planungsgrundlagen	4
2	Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	5
2.1	Landesentwicklungsplan – LEP (2010)	5
2.2	Regionalplan für den Planungsraum I (RP I)	6
2.3	Zielabweichungsverfahren	6
2.4	Landschaftsplan – 1. Fortschreibung.....	7
3	Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung	8
4	Planungsziel	8
5	Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung.....	9
6	Zeitraumen für die Umsetzung	10
7	Darstellungen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes	10
8	Ver- und Entsorgung.....	11
9	Archäologie, Altlasten, Kampfmittel.....	12
10	Anlass und Aufgabenstellung.....	13
11	Geplantes Vorhaben	13
12	Zu erwartende Auswirkungen auf die Umwelt	14
12.1	Aktuelle Situation	15
12.2	Bisherige gemeindliche Planungen für das Gebiet	16
12.3	Zu erwartende Auswirkungen auf die Umwelt	17
13	Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung	18
14	Quellen	22

1 Planungsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel hat in ihrer Sitzung am ... den Aufstellungsbeschluss der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 1.54 „Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Straße“ der Gemeinde Barsbüttel beschlossen. Diese wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel stellt die Fläche des Plangebietes als Flächen für die Landwirtschaft dar. Um das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel umsetzen zu können, ist eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Fläche der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel.

Die Gemeinde Barsbüttel folgt mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013, i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.v. 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 11.06.2013, dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124, Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens

Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und kann sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zum vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch Auslegung in der Zeit vom ... bis durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Zeit vom bis durchgeführt.

Das Verfahren dient der Sondierung (sog. Scoping), in dem Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise werden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom ... bis ... abzugeben.

Gemäß der §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil 2). Mit dieser Arbeit wurde das Büro Bendfeldt Hermann Franke, 24116 Kiel beauftragt.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden/Städte haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde/Stadt für eine geplante und städtebauliche Entwicklung des Gemeinde- bzw. Stadtgebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3, 4 BauGB). Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung zur Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel aus den bestehenden und übergeordneten Fachplänen zu berücksichtigen:

2.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Barsbüttel die nachfolgenden Darstellungen:

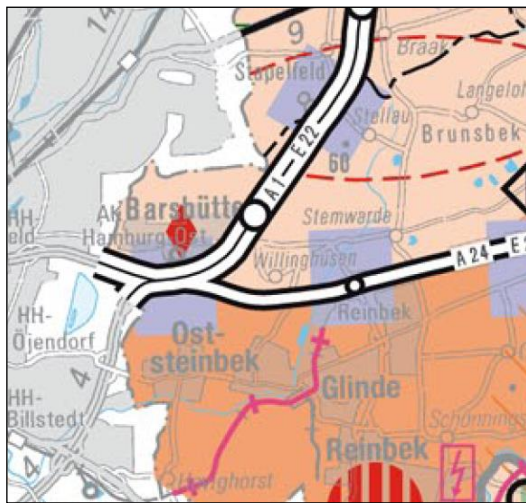


Abbildung 1 Ausschnitt LEP 2010.
Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Die Gemeinde Barsbüttel hat die Einstufung eines Stadtrandkernes II. Ordnung im Ordnungsraum Hamburg
- Die Gemeinde Barsbüttel liegt innerhalb des 10km-Umkreises um Hamburg
- Die Gemeinde Barsbüttel liegt auf einer Landesentwicklungsachse
- Die Gemeinde liegt am Kreuzungspunkt der Autobahnen A1 und A 24

2.2 Regionalplan für den Planungsraum I (RP I)

Die zeichnerische Darstellung des Regionalplanes für den Planungsraum I enthält für die Gemeinde Barsbüttel folgende Inhalte:

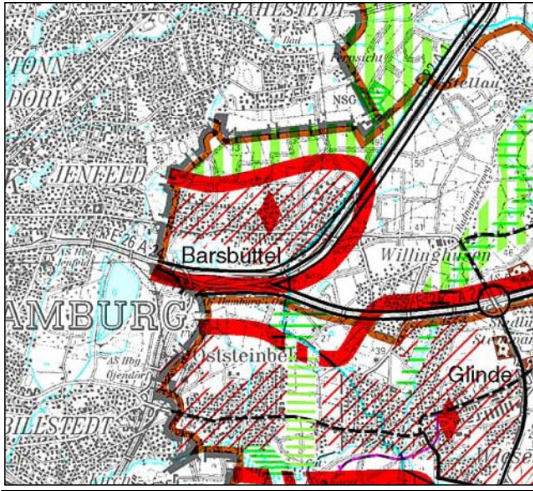


Abbildung 2 Ausschnitt RP I,
Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Die Gemeinde Barsbüttel liegt im Ordnungsraum der Stadt Hamburg
- Nördlich an die Gemeinde Barsbüttel grenzt ein Regionaler Grünzug
- Die Gemeinde hat die raumordnerische Funktion eines Stadtrandkernes 2. Ordnung
- Die Gemeinde Barsbüttel gehört zu einem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes (Hamburg)
- Die Gemeinde Barsbüttel liegt innerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachsen und Besonderen Siedlungsräume
- Die Gemeinde Barsbüttel liegt am Kreuzungspunkt zweier Bundesautobahnen

2.3 Zielabweichungsverfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel hat in ihrer Sitzung am 22. Dezember 2011 beschlossen, beim Innenministerium ein Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan für die Erweiterung der Gewerbeflächen in der Gemeinde zu beantragen.

Die Gemeinde möchte von den Zielen der in den Ziff. 4.2 (Regionaler Grünzug, Grünzüge) und Ziff. 5.3. (Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume um Hamburg) des Regionalplans für den Planungsraum I abweichen und beantragt daher parallel ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 4 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes für das Plangebiet der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 1.54 „Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg“.

Die Neuausweisung von 15 ha Gewerbeflächen ist bereits grundsätzlich mit der Landesplanung abgestimmt und wurde bereits 2012 als unstrittig hinsichtlich der Größe angesehen. Da die Gemeinde Barsbüttel z.Zt. keine Gewerbeflächen anbieten kann, wandern erste ortsansässige Firmen aus der Gemeinde Barsbüttel ab. Eine weitere Abwanderung ortsansässiger Firmen möchte die Gemeinde Barsbüttel durch die Entwicklung neuer gewerblicher Bauflächen langfristig verhindern.

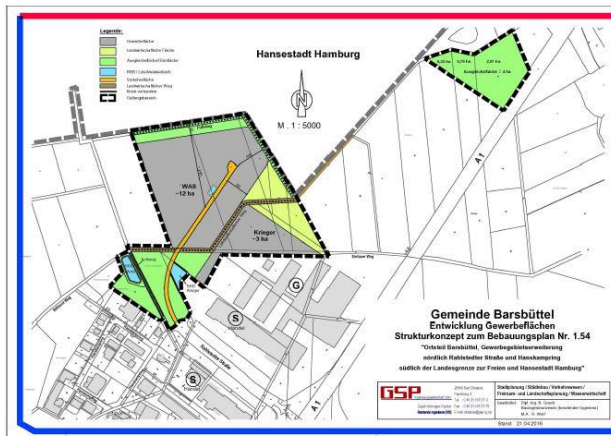


Abbildung 3 Strukturkonzept.

Quelle: GSP Ingenieurgesellschaft, 2016

Aus den vorgenannten Gründen sieht die Gemeinde Barsbüttel nun verstärkt Handlungsbedarf und hat auf Grundlage von Erschließungsaufwand, Erweiterungsbedarf der Krieger Grundstücks GmbH, Baufeldzuschnitte, Topografie und letztendlich auf die kurzfristige Verfügbarkeit der Flächen ein neues Strukturkonzept zum zukünftigen Bebauungsplan Nr. 1.54 auf entwickelt

2.4 Landschaftsplan – 1. Fortschreibung

Der Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel wurde im Jahr 1998 festgestellt.

Die planerischen Aussagen des Landschaftsplanes sind durch gemeindliche Entwicklungen vielerorts überholt. Insbesondere in den Randbereichen der Ortslage Barsbüttel.

Die im Landschaftsplan und im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Ziele für bauliche Entwicklungen sind weitgehend ausgeschöpft. Einige der gemeindlichen Flächenzuweisungen gehen bereits über die Zielsetzungen des Landschaftsplanes hinaus. Auch die grundsätzlichen Vorgaben des ursprünglichen Flächennutzungsplanes, auf denen die Vielzahl an F-Planänderungen (ca. 40 Änderungen) aufbaut, sind durch die erfolgten baulichen Erweiterungen und die Umsetzung geplanter Verkehrsverbindungen inzwischen überholt. Vor diesem Hintergrund sieht die Gemeinde die Notwendigkeit, die zukünftig angestrebten Flächenentwicklungen in der Gesamtschau vorausschauend zu ordnen und planungsrechtlich vorzubereiten.

Dieses erfolgt durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sowie einer aktuellen Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Barsbüttel.

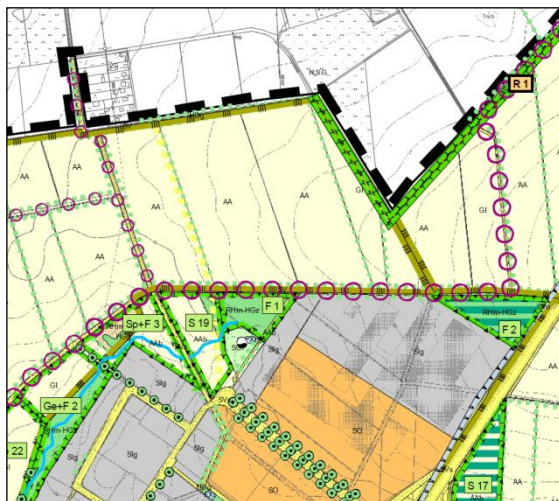


Abbildung 4 Ausschnitt Entwurf LSP, Quelle: Gemeinde Barsbüttel

Der vom Planungsausschuss der Gemeinde Barsbüttel in der Sitzung am 20.11.2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes hat in der Zeit vom 12.01.2015 bis einschließlich 27.02.2015 im Rathaus der Gemeinde Barsbüttel zur Einsichtnahme ausgelegen.

Der Entwurf zur Entwicklungskarte der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Barsbüttel stellt die Fläche des

Plangebietes als Acker innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes dar.

Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wird seitens der Gemeinde eine Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt.

Die Genehmigung der Teilflächenentlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet wird vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes N. 1.54 von der Gemeinde Barsbüttel eingeholt.

Ein bestehender Wanderweg/Radweg zur Verbindung der Ortsteile sowie ein sonstiger Wanderweg/Radweg queren das Plangebiet. Diese wurden entsprechend in das Konzept des Bebauungsplanes Nr. 1.54 aufgenommen.

3 Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung

Die Gemeinde Barsbüttel liegt unmittelbar östlich der Landesgrenze zu Hamburg im südlichen Teil des Kreises Stormarn.

Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,7 ha. Die Lage des Plangebietes kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden.

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet:

„Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg“

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Barsbüttel.

Die Fläche wird im Westen, Norden sowie Osten von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. Unmittelbar südlich grenzt das Gelände des Möbelhauses Höffner an. Die Rahlstedter Straße bindet das Plangebiet südlich an die Kreisstraße 80 sowie die Autobahn A1 und somit unmittelbar an die überregionale Infrastruktur an.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen sowie lineare Gehölzstrukturen entlang der bestehenden Wege.

4 Planungsziel

Die Gemeinde Barsbüttel hat sich bereits im Jahr 2012 im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens mit dem Bedarf zusätzlicher Gewerbeflächen auseinandergesetzt. Wie schon in den Unterlagen aus dem Jahr 2012 dargestellt, benötigt die Gemeinde Barsbüttel kurzfristig Erweiterungsflächen zur Expansion ortsansässiger Unternehmen. In diesem Zusammenhang wird auf die Unterlagen des Zielabweichungsantrages aus dem Jahr 2012 sowie 2016 verwiesen, die dieser Begründung als Anlage beiliegen.

Hinzu kommt noch, dass die Firma Krieger Grundstücks GmbH für ihren Betrieb eine Erweiterungsfläche von rd. 3 ha benötigt. Es sind Lager- und Logistikflächen geplant, um die Auslieferung von Waren in Barsbüttel zu zentralisieren. Eine Erweiterung der Verkaufsflächen ist mit der Planung ausdrücklich nicht verbunden. Um die mit der Landesplanung abgestimmte Entwicklungsgröße von insgesamt 15 ha beizubehalten, umfasst die nördlich der Erweiterungsfläche Krieger Grundstücks GmbH geplante Gewerbefläche 12 ha.

5 Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung

Im Jahr 2015 hat die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen/Hamburg, das Bezirksamt Wandsbek/Hamburg und die Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn ein Gutachten beauftragt, das eine gesonderte gewerbliche Entwicklung unter angemessener Berücksichtigung der Natur- und Landschaftsschutzes im Grenzbereich der Freien und Hansestadt Hamburg, Bereich Wandsbek und den Gemeinden Barsbüttel und Stapelfeld untersucht.

In dem v.g. Gutachten wurden unterschiedliche gewerbliche Entwicklungsvarianten diskutiert. Von Seiten des Gutachterteams wurden insbesondere Flächen östlich der BAB 1 vorgeschlagen. Diese Variante entspricht nicht den Zielen der Regionalplanung und der Prioritätensetzung der Gemeinde Barsbüttel.



Neuausrichtung – Konzentration östlich der Autobahn



Variante entlang der Autobahn



Variante mit erheblichem Erschließungsaufwand



Variante mit erheblichem Erschließungsaufwand

Abbildung 5 Auszug Zielabweichungsantrag, Quelle: Gemeinde Barsbüttel 2016

Weiterhin ist anzumerken, dass die Verfügbarkeit dieser Flächen kurz- bis mittelfristig nicht gegeben ist und auch mit einem erheblichen Erschließungsaufwand insbesondere bei der Entsorgung des auftretenden Schmutz- und Regenwassers zu rechnen ist.

Auch der Erweiterungsbedarf der Krieger Grundstücks GmbH widerspricht einer Entwicklung östlich der BAB, da die räumliche Nähe zu dem vorhandenen Betrieb zwingend gegeben sein muss.

Weitere durch das Gutachterteam untersuchte Varianten nordwestlich der Autobahn wurden aus verschiedenen Gründen sehr kritisch beurteilt, sodass eine Fläche nordwestlich der Krieger Grundstücks GmbH als tragfähig vorgeschlagen wurde.

Aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse und der damit verbundenen Zugriffsmöglichkeit der Gemeinde wurde die ermittelte Fläche entsprechend des Geltungsbereiches der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes modifiziert.

6 Zeitrahmen für die Umsetzung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.54 bereitet die Gemeinde Barsbüttel derzeit die Erschließung des geplanten Gewerbegebietes vor, sodass mit einer zeitnahen Bebauung der Fläche gerechnet werden kann.

7 Darstellungen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinden/Städte sind verpflichtet eine Bauleitplanung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel

Seit 2011 wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel neu aufgestellt. Ursprünglich war die geplante Gewerbefläche des Plangebietes zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes hierbei berücksichtigt, wurde aber im Entwurf des Flächennutzungsplanes aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Zielabweichungsverfahrens und der damit fehlenden Umsetzbarkeit nicht mehr dargestellt.



Abbildung 6 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan 1977.
Quelle: Gemeinde Barsbüttel

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel aus dem Jahr 1977 stellt die Fläche des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche dar.

Der südwestliche Geltungsbereich stellt Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dar.

40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel

Um das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel umsetzen zu können, ist eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Fläche der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel umfasst den

deckungsgleichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.54 „Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg“ der Gemeinde Barsbüttel.

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel stellt für den nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches eine gewerbliche Baufläche (G) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dar.

Die im südwestlichen Teil des Plangebietes bestehenden Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB werden entsprechend in ihrer Eigenschaft in die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen und dargestellt. Zwei Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 4 BauGB werden ebenfalls im südwestlichen Teil des Plangebietes dargestellt, um auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Entsorgung des Plangebietes gewährleisten zu können.

Der nördliche Bereich des Plangebietes wird als öffentliche Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 4 BauGB dargestellt und bildet zusammen mit der im östlichen Bereich dargestellte Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 den Übergang in die freie Landschaft.

8 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Bereich des Plangebietes zum Teil vorhanden. Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen werden auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 1.54 neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das Netz der Hamburger Wasser GmbH.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird durch eine ausreichende Anzahl an Unterflurhydranten – im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes – sowie durch einen innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Löschwasserteich sichergestellt.

Energieversorgung

Der Anschluss an die Versorgungsnetze Energie und Medien erfolgt aus den Bestandsnetzen der Rahlstedter Straße.

Fernmeldeversorgung

Anschlüsse an das Ortsnetz werden von der Telekom hergestellt.

Oberflächenentwässerung

Der anstehende Baugrund innerhalb des Plangebietes ist für eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwassermengen nicht geeignet. Daher erfolgt eine Ableitung des Straßenwassers und der Grundstücksentwässerungen über einen geplanten öffentlichen Regenwasserkanal in der Straße. Der Regenwasserkanal leitet das Wasser einem geplanten Regenrückhaltebecken mit Regenklärung zu. Von dort erfolgt eine Einleitung des gereinigten und auf einen, für das Gewässer unschädlichen Abfluss, gedrosselten Ablauf in die Barsbek.

Diese Maßnahmen werden im weiteren Verfahren und durch die Erschließungsplanung weiter detailliert. Entsprechende Abstimmungen und Genehmigungen werden bei der Umsetzung des Gebietes durchgeführt bzw. eingeholt.

Schmutzwasserableitung

Das anfallende Schmutzwasser der künftigen Gewerbegrundstücke wird über einen öffentlichen Schmutzwasserkanal in der Straße gesammelt und dem Bestandsnetz der Gemeinde Barsbüttel zugeführt.

9 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel

Altablagerungen sind im Plangeltungsbereich nicht erfasst und voraussichtlich nicht vorhanden. Sollten dennoch relevante Altlasten entdeckt werden, sind mit den zuständigen Behörden die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

Sollten während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, wird die Denkmalschutzbehörde unverzüglich benachrichtigt und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde gesichert. Verantwortlich sind hier gemäß § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Die Landesordnungsverordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) in der Fassung vom 07.05.2012 wurde durch die Landesverordnung zur Änderung der Kampfmittelverordnung vom 22.07.2015 geändert.

Auf der nun geltenden Liste ist die Gemeinde Barsbüttel nicht weiter aufgeführt. Entsprechend entfällt im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes die Pflicht zur Auskunftseinholung gemäß der vorgenannten Norm (§ 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung).

Teil I aufgestellt durch:

GSP Ingenieurgesellschaft mbH
23843 Bad Oldesloe



TEIL II

der Begründung zur

40. Änderung des Flächennutzungsplans
Bebauungsplan Nr. 1.54 "Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg" der Gemeinde Barsbüttel
 - Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung -

10 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Barsbüttel plant die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen im nördlichen Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet des Ortsteils Barsbüttel. Zur Vorbereitung dieser Entwicklungen stellt sie die 40. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) und den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 1.54 "Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg" auf.

Um die Belange der Umwelt in den Planungsprozess einzustellen wird für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse in den Umweltberichten der Bauleitpläne dargelegt werden.

Im Folgenden werden - als Vorlage für die frühzeitige Beteiligung der Behörden zur ersten Einschätzung des Vorhabens - die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt kurz beschrieben und der vorgesehene Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zusammengestellt.

11 Geplantes Vorhaben

Das Gewerbegebiet soll zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und der Landesgrenze zur Freien und Hansestadt Hamburg entwickelt werden. Zusätzlich gehört eine nordöstlich gelegene Fläche für Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan.

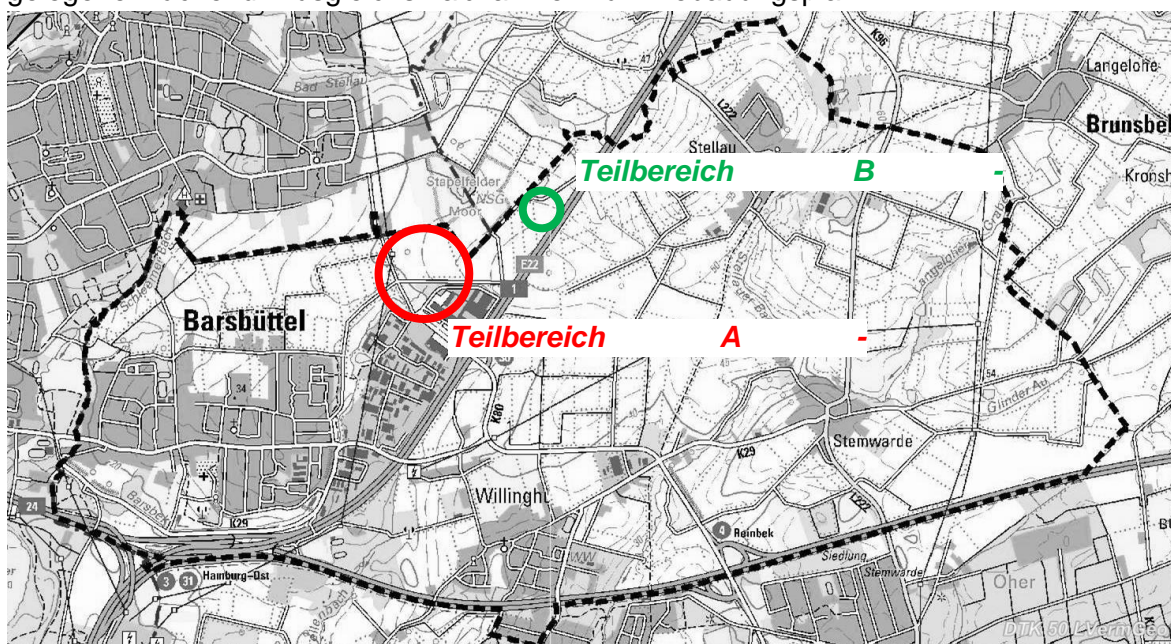


Abb. 1: Lage des B-Plans, unmaßstäblich

Die Entwicklung der neuen Gewerbeflächen erfolgt, um den Bedarf an Betriebserweiterungen und -verlagerungen mehrerer in Barsbüttel ansässiger Betriebe decken zu können. Die Größe der neuen Gewerbeflächen beträgt insgesamt 15 ha.

Das Gebiet wird von Süden, von der Rahlstedter Straße aus, durch eine geplante Strichstraße für den Straßenverkehr erschlossen. Der am Südrand des Plangebiets verlaufende Stellauer Weg bleibt als Verkehrsverbindung erhalten, wird allerdings auf einem ca. 400 m langen Abschnitt in seinem Verlauf verändert. Dieser führt diagonal in Richtung Nordosten durch das Gebiet und wird, entsprechend der bestehenden Abschnitte, ebenfalls als Redder gestaltet. Er schließt am Plangebietsrand wieder an eine Wegverbindung nach Stellau an und soll die Funktion als Wirtschaftsweg sowie als überörtliche Rad- und Fußwegverbindung beibehalten. Innerhalb der randlichen Grünflächen soll umlaufend um das Plangebiet zusätzlich ein Wanderweg angelegt werden, so dass auch wieder eine fußläufige Wegeverbindung mit landschaftlichem Bezug angeboten werden kann.

Zum Abfangen und Reinigen von verschmutztem Oberflächenwasser sind drei Flächen für Regenrückhaltebecken mit eingeplant.

Zwischen den Gewerbeflächen und der nördlichen Gemeindegrenze soll ein 40 m breiter Streifen mit Ausgleichsflächen / Grünflächen angelegt werden. Zur östlichen Gemeindegrenze ist ein Grünstreifen von ca. 5 m Breite vorgesehen.

Im Südosten werden vorhandene Ausgleichsflächen des B-Plans Nr. 1.42 teilweise in den B-Plan Nr. 1.54 integriert und teilweise durch andere Nutzungen überplant. Zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft wird in rund 600 m Entfernung zum Vorhabengebiet eine 4 ha große Fläche zwischen der BAB A1 und der Wegverbindung nach Stellau angeboten.

Die im Zielabweichungs-Antrag formulierten Vermeidungsmaßnahmen, wie die Beibehaltung der Durchgängigkeit des Stellauer Wegs, der geplante umlaufende Wanderweg und ein Abstandstreifen zum Naturschutzgebiet (hier: 40 m zur südlichen Spitze des NSG), sind in den Vorentwurf des B-Plans mit eingeflossen. Weitere Details, wie eine Begrenzung und Höhenstaffelung der Gebäudehöhen sowie der Umgang mit dem Oberflächenwasser, sollen im Rahmen der Entwurfsplanung geregelt werden.

12 Zu erwartende Auswirkungen auf die Umwelt

Das Vorhabengebiet des B-Plans Nr. 1.54 umfasst hauptsächlich Flächen nördlich des Stellauer Wegs. Hier befindet sich eine Knicklandschaft. Darüber hinaus werden ein Abschnitt des Stellauer Wegs und teilweise Flächen südlich des Stellauer Wegs überplant. Hier sind derzeit naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen und Wanderwege anzutreffen.

Im Rahmen der Erstellung der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Barsbüttel (BHF, Entwurf 2014) wurden umweltbezogene Erfassungen und Bewertungen für das gesamte Gemeindegebiet durchgeführt. Zusätzlich liegen faunistische Daten (Geländeerfassung Brutvögel, Datenauswertung bezüglich Amphibien, Reptilien, Fledermäusen und sonstigen Arten) für den nördlich des Stellauer Weg gelegenen Teil des Vorhabengebiets vor (B.i.A. 2013). In diesem Zuge wurde auch der potenzielle

Brutvogelbestand des Stapelfelder Moores im Gelände stichprobenartig und überblicksmäßig überprüft. Auf Basis dieser Informationen können bereits erste Einschätzungen der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt getroffen werden.

12.1 Aktuelle Situation

Abiotische Standortfaktoren

Das Plangebiet liegt in der Bodenregion der Altmoränenlandschaften. Das Gelände des Vorhabengebiets ist leicht bewegt und fällt überwiegend von Osten nach Westen sowie am Nordrand geringfügig nach Nordwesten und am Südrand geringfügig nach Südwesten ab. Als Bodentypen sind Parabraunerden und Pseudogleye zu erwarten.

Im südwestlichen Teil des Vorhabengebiets beginnt der offene Gewässerverlauf der Barsbek. Hinsichtlich des Grundwassers sind im Plangebiet keine großflächigen ökologisch bedeutsamen hohen Grundwasserstände zu erwarten. In der unmittelbaren Umgebung der Barsbek sind vernässte Bereiche allerdings nicht ausschließbar. Der Grundwasserabfluss erfolgt in Haupttrichtung Westen und teilweise Nordwesten sowie Südwesten.

Arten und Lebensgemeinschaften

Nördlich des Stellauer Wegs herrschen Biotoptypen der Agrarlandschaft vor. Das Areal wird größtenteils als Acker und zu einem geringen Teil als Grünland bewirtschaftet. Die Flächen sind teilweise von Knicks umgeben.

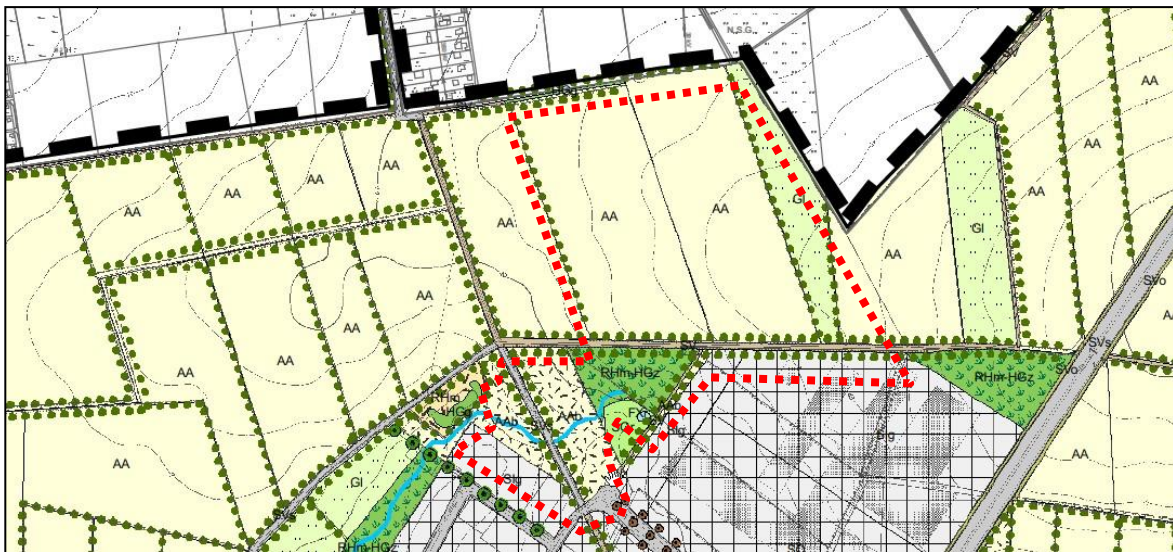


Abb. 2: Biotoptypen im Vorhabengebiet (Quelle: Karte 4 "Bestand / Biotop- und Nutzungstypen" der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans, Entwurf 2014)

Der Stellauer Weg, der den heutigen Abschluss des Siedlungsrandes darstellt, ist als Redder ausgebildet. Hierin befinden sich alte Knickeichen.

Südlich des Stellauer Wegs schließt sich ein Areal aus Ausgleichsflächen (Sukzessionsflächen, Gehölzanzpflanzungen, offener Verlauf des Ursprungs der Barsbek, Knicks) und von Knicks begleiteten Wegen an. Direkt im Anschluss an das Plangebiet wurde ein Regenrückhaltebecken angelegt (dieses war zum Zeitpunkt der Geländeaufnahme für die 1. Fortschreibung des Landschaftsplans noch nicht fertig gestellt).

Das Gebiet mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, alten und jüngeren Gehölzstrukturen, Sukzessionsflächen und dem Oberlauf der Barsbek sowie dem angrenzenden Regenrückhaltebecken stellt vordergründig einen Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten

und Fledermäuse sowie bedingt für Bodenbrüter wie Feldlerche und Schaftstelze dar. Im südlichen Plangebiet können aufgrund der vorhandenen Gewässer auch Amphibien erwartet werden. Als weitere planrelevante Art kann gegebenenfalls die Haselmaus auftreten.

Aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet Stapelfelder Moor ist für das geplante Vorhaben darüber hinaus der Vogelbestand dieser außerhalb gelegenen Flächen bei der Vorhabenplanung zu berücksichtigen. Hier treten häufig anspruchsvolle, allerdings überwiegend ungefährdete Wasservogelarten auf. Charakteristisch sind für das Naturschutzgebiet darüber hinaus Arten der Sümpfe, Moorkomplexe und Grünlandflächen.

Landschaftserleben

Das Plangebiet liegt im landschaftlichen Freiraum zwischen den Siedlungsbereichen der Gemeinde Barsbüttel und der Stadt Hamburg. Der Landschaftsbildraum nördlich des Stellauer Wegs lässt sich als weitgehend ackerbaulich genutzte Knicklandschaft beschreiben. Der Stellauer Weg stellt eine vielgenutzte Wegeverbindung zwischen den Ortsteilen Barsbüttel und Stellau dar und wird, auch von den Bewohnern der benachbarten Stadt Hamburg, zur Erholung genutzt. Bei den südlich des Stellauer Wegs gelegenen Flächen handelt es sich um ein Areal aus naturnah gestalteten Ausgleichsflächen, die durch einen alten Redder sowie einen neu angelegten Weg für die Erholungsnutzung erschlossen sind. Südlich des Plangebiets beginnen Gewerbegebiete.

Schutzgebiete und geschützte Objekte

Der Raum nördlich des Stellauer Wegs gehört zum Landschaftsschutzgebiet "Barsbüttel". Des Weiteren sind im Gebiet gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Knicks vorhanden. Vor dem Hintergrund der neuen Fassung des Landesnaturschutzgesetzes vom Mai 2016 und noch ausstehender aktueller Bestandskartierungen ist nicht auszuschließen, dass weitere gesetzlich geschützte Biotope im Gebiet vorhanden sind. Die Flächen südlich des Stellauer Wegs sind Ausgleichsflächen des B-Plans Nr. 1.42. Im Plangebiet befinden sich besonders geschützte Tierarten (europäische Vogelarten, Fledermäuse, gegebenenfalls Amphibien und Haselmaus), von denen die Fledermäuse und die Haselmaus darüber hinaus Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und gemäß § 7 Abs. 14 streng geschützt sind.

Außerhalb des Plangeltungsbereichs ist das Naturschutzgebiet "Stapelfelder Moor" zu beachten. Es grenzt an die nordöstliche Ecke des Vorhabengebiets.

12.2 Bisherige gemeindliche Planungen für das Gebiet

Die **19. Änderung des Flächennutzungsplans** der Gemeinde Barsbüttel stellt die Fläche des B-Plangebiets nördlich des Stellauer Wegs als landwirtschaftliche Fläche dar. Den Flächen südlich des Stellauer Wegs sind "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" zugeordnet. Dem Stellauer Weg, dem Fahrenbergweg und einer zusätzlich geplanten Anbindung an den Stellauer Weg ist eine Nutzung als Fuß-, Rad- und Wanderweg zugewiesen.

Südlich des Stellauer Wegs gilt derzeit der **B-Plan Nr. 1.42**. Hierin sind die in der 19. F-Planänderung dargestellten Maßnahmenflächen und deren Gestaltung verbindlich festgesetzt. Dem Fahrenbergweg und der zusätzlich geplanten Anbindung an den Stellauer Weg wurde die besondere Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" zugeordnet.

Die vorgesehenen Gewerbeflächen liegen innerhalb eines im Regionalplan dargestellten regionalen Grünzugs. Um die gemeindliche Planung für das Gewerbegebiet nördlich des Stellauer Wegs umsetzen zu können hat die Gemeinde Barsbüttel beantragt ein **Zielabweichungsverfahren** gemäß § 4 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes durchzuführen.

12.3 Zu erwartende Auswirkungen auf die Umwelt

Durch den B-Plan Nr. 1.54 und die hierin geschaffenen Möglichkeiten zur Entwicklung eines Gewerbegebiets werden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgelöst.

Zum derzeitigen Stand der Planungen ist vor allem mit **großflächigen Neuversiegelungen von Böden**, einem **Verlust von Knicks, flächigen Gehölzbeständen und Sukzessionsflächen** sowie einer **teilweisen Verrohrung der Barsbek** zu rechnen. Damit verbunden ist ein **Verlust von faunistischem Lebensraum** (insbesondere Lebensraum von gehölzbrütenden Vogelarten, z.T. bodenbrütenden Vogelarten und Fledermäusen sowie möglicherweise Verlust von Fledermausquartieren, Amphibien- und Haselmauslebensraum). Um maßgebliche Beeinträchtigungen des nahe gelegenen Stapelfelder Moores zu vermeiden ist am Nordrand des Vorhabengebiets ein breiter Grünstreifen vorgesehen der genügend Abstand zwischen dem neuen Gewerbegebiet und den wertgebenden **Brutvogelbeständen des Naturschutzgebiets** gewähren soll. Im Laufe der weiteren Untersuchungen wird geprüft, ob der **Wasserhaushalt des Stapelfelder Moores** durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden könnte und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung maßgeblicher Beeinträchtigungen einzuplanen sind.

Die Umsetzung der Vorhabenplanung bedeutet auch, dass ein gewerblicher Gebäudekomplex zukünftig in den freien Landschaftsraum hineinragen und die Naturnähe des **Landschaftsbildes** belasten wird. Dieses und die Verkleinerung des erholungsrelevanten Freiraums zwischen den Siedlungsrandern der Gemeinde Barsbüttel und der Stadt Hamburg wirkt sich negativ auf die **Erholungsfunktion** dieses Raums aus. In Richtung Norden und Osten sollen die Auswirkungen durch die Eingrünung mit Gehölzanpflanzungen gemindert werden. Am Westrand ist die Entwicklung eines grünen Ortsrandes nicht vorgesehen. Eine abschließende Eingrünung gegenüber der freien Landschaft soll mit der Regionalplanung geklärt werden.

Hinsichtlich vorhandener Schutzgebiete und geschützter Objekte werden das bestehende Landschaftsschutzgebiet, besonders und streng geschützte Arten und gesetzlich geschützte Biotop (insbesondere Knicks) sowie naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen von den Planungen betroffen sein. Maßgebliche Beeinträchtigungen des außerhalb gelegenen Naturschutzgebiets "Stapelfelder Moor" sind, gegebenenfalls durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen, auszuschließen.

Für das geplante Vorhaben ist es erforderlich eine Entlassung von Teilflächen aus dem **Landschaftsschutzgebiet** zu beantragen. Dieses ist bereits erfolgt. Bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen von gesetzlich **geschützten Biotopen** sind die entsprechenden Befreiungen bzw. Ausnahmegenehmigungen einzuholen. Ebenso bedarf es für die Überplanung von **Ausgleichsflächen** entsprechender Genehmigungen. Hinsichtlich des **besonderen Artenschutzes** ist zu bedenken, dass bei der Umsetzung der geplanten baulichen Entwicklung Brutplätze von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Bei der Entfernung größerer Bäume können gegebenenfalls auch Quartiere von Fledermäusen betroffen sein. Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Amphibienvorkommen sind

ebenfalls zu prüfen. Die genannten Auswirkungen können voraussichtlich allerdings durch Minimierungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen sowie durch bauzeitliche Regelungen auf ein Maß reduziert werden, welches die Umsetzung des geplanten Vorhabens ohne erhebliche Auswirkungen auf die Fauna oder ein Erreichen artenschutzrechtlicher Verbote ermöglichen kann.

Die **Eingriffsregelung** wird entsprechend der Vorgaben des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) abgearbeitet. Als Ausgleichsfläche gehört zum B-Plan eine ca. 4 ha große Fläche nordöstlich des Vorhabengebiets. Für darüber hinausgehenden Kompensationsbedarf können weitere Flächen bereitgestellt werden. Die landschaftsplanerischen Maßnahmen werden im Rahmen der Entwurfsplanung ausgearbeitet.

13 Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung

Der Untersuchungsumfang für die Umweltprüfung dient nicht einer möglichst vollständigen Sammlung und Darstellung aller Schutzgutdaten für das Untersuchungsgebiet. Vielmehr erfolgt eine Fokussierung der Untersuchungen auf die Daten, die zur Bewertung der Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter von Bedeutung sind. Dabei werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens berücksichtigt. Nachfolgend wird der Untersuchungsrahmen für das beschriebene Vorhaben in Tabellenform dargestellt.

Tab. 1: Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung

Untersuchungsgegenstand	Vorhandene Unterlagen	Zusätzlich benötigte Unterlagen
Schutzgut Boden		
<ul style="list-style-type: none"> • Bodentyp / Bodenart • Ertragsfähigkeit, Standortqualität für natürliche Vegetation • Vorbelastungen ⇒ Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Regionalplan, Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan – Bodenübersichtskarte 1 : 200.000 – Bodenbewertung LLUR – 1. Fortschreibung Landschaftsplan Barsbüttel (Entwurf 2014) 	–
Schutzgut Wasser		
<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasser • Oberflächengewässer • Wasserqualität • Vorflutverhältnisse 	<ul style="list-style-type: none"> – Bodenübersichtskarte 1 : 200.000 – Regionalplan, Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan 	<ul style="list-style-type: none"> – Bewertung der hydrologischen Auswirkungen auf das Stapelfelder Moor

Untersuchungsgegenstand	Vorhandene Unterlagen	Zusätzlich benötigte Unterlagen
⇒ Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	– 1. Fortschreibung Landschaftsplan Barsbüttel (Entwurf 2014)	
Schutzgut Klima		
<ul style="list-style-type: none"> • Lokalklima • Klima SH ⇒ Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Klima	– 1. Fortschreibung Landschaftsplan Barsbüttel (Entwurf 2014)	–
Schutzgut Luft		
<ul style="list-style-type: none"> • Luftqualität ⇒ Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Luft	– 1. Fortschreibung Landschaftsplan Barsbüttel (Entwurf 2014) – Immissionsüberwachung der Luft in Schleswig-Holstein – Messberichte	–
Schutzgut Pflanzen		
<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzl. geschützte Biotope • Rote Liste Arten (höhere Pflanzenarten) • Besonders und streng geschützte Arten (höhere Pflanzenarten) • Biotop- und Nutzungstypen • Prägende Gehölzstrukturen ⇒ Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen	– 1. Fortschreibung Landschaftsplan Barsbüttel (Entwurf 2014) – Daten des LLUR (Artkataster, gesetzlich geschützte Biotope)	– Biotop- und Nutzungstypenkartierung – Ermittlung von Eingriffen und Ausgleich (gilt auch für die weiteren betroffenen Schutzgüter)
Schutzgut Tiere		
<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel • Fledermäuse • Amphibien ⇒ Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere	– 1. Fortschreibung Landschaftsplan Barsbüttel (Entwurf 2014) – Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Zielabweichungsverfahren für die Ausweisung von gewerblichen	– Ergänzung der faunistischen Erhebungen: Amphibienerfassung (Ortsbegehung)

Untersuchungsgegenstand	Vorhandene Unterlagen	Zusätzlich benötigte Unterlagen
⇒ Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen	Bauflächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel im Bereich eines regionalen Grünzugs (BHF 2012) – Geplante Erweiterung des Gewerbegebiete Nord in der Gemeinde Barsbüttel – Dokumentation der faunistischen Erhebungen (B.i.A. 2013)	Gewässer), Erfassung von potenziellen Fledermausquartieren (Ortsbegehung), Potenzialschätzung Brutvögel südlich Stellauer Weg. – Prüfung artenschutzrechtlicher Belange
Schutzgut Landschaft		
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbildtypen • Prägende Landschaftstrukturen bzw. ortsbildprägende Strukturen • Sichtbeziehungen • Histor. Kulturlandschaften ⇒ Relevante Auswirkungen auf das Landschaftsbild	– 1. Fortschreibung Landschaftsplan Barsbüttel (Entwurf 2014) – Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Zielabweichungsverfahren für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel im Bereich eines regionalen Grünzugs (BHF 2012) – Gutachterlicher Bericht - Gewerbeflächenentwicklung HH Wandsbek – Stormarn (2015)	–
Schutzgut Mensch		
<ul style="list-style-type: none"> • Wohnen / Wohnumfeld • Erholung ⇒ Relevante Auswirkungen auf Wohnumfeld und Erholungsräume	– 1. Fortschreibung Landschaftsplan Barsbüttel (Entwurf 2014) – Flächennutzungsplan	–

Untersuchungsgegenstand	Vorhandene Unterlagen	Zusätzlich benötigte Unterlagen
Schutzgut Kultur- und Sonstige Sachgüter		
<ul style="list-style-type: none"> • Denkmale (Archäologische Denkmale, Kulturdenkmale) • Histor. Kulturlandschaften • Geotope <p>⇒ Abschätzung der zu erwartenden Beeinträchtigungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Landschaftsrahmenplan – 1. Fortschreibung Landschaftsplan Barsbüttel (Entwurf 2014) 	–
Sonstiges		
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben <p>⇒ Berücksichtigung umweltrelevanter Vorgaben in der Planung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Landesentwicklungsplan, Regionalplan – Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan – Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem – Natura 2000 – B-Plan Nr. 1.42 der Gemeinde Barsbüttel – 3. Fortschreibung Ausgleichsflächenkataster der Gemeinde Barsbüttel (Stand 2015) 	–

14 Quellen

Literatur, Gutachten

- BEHÖRDE FÜR STADTENTWICKLUNG UND WOHNEN (HH), BEZIRKSAMT WANDSBEK (HH), WIRTSCHAFTS- UND AUFBAUGESELLSCHAFT STORMARN mbH (2015): Gutachterlicher Bericht – Länderübergreifende und interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Hamburg-Wandsbek – Kreis Stormarn.
- BHF BENDFELDT HERRMANN FRANKE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH (2014): 1. Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Barsbüttel, Entwurf.
- BHF BENDFELDT HERRMANN FRANKE, LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH (2012): Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Zielabweichungsverfahren für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel im Bereich eines regionalen Grünzugs.
- B.i.A. – BIOLOGEN IM ARBEITSVERBUND (2013): Geplante Erweiterung des Gewerbegebietes Nord in der Gemeinde Barsbüttel – Dokumentation der faunistischen Erhebungen.
- BUNDEANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE (2005): Bodenübersichtskarte (BÜK), Blatt CC 3126 Hamburg-Ost.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2016): Landwirtschafts- und Umwelatlas <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES S.-H. (1998): Landschaftsrahmenplan für die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (Planungsraum I), Kiel.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN S.-H. (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999, mit Kartenteil und Anlagen. Kiel.
- MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES S.-H. - LANDESPLANUNGSBEHÖRDE 1998: Fortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum I - Schleswig-Holstein Süd - Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Kiel.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien, Hinweise, Merkblätter

- BAUGESETZBUCH (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).
- BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 24.02.2012 durch Artikel 5 Abs. 3, (BGBl. I S. 212).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I, Nr. 51, S. 2542-2578), Bonn. Zuletzt geändert am 13. 10. 2016 (BGBl. I S. 2258).
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 26. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301-329, ber. S. 486). Zuletzt geändert am 27.05.2016 (GVObI. S. 162).

RUNDERLASS EINGRIFFSREGELUNG UND BAURECHT: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013.

Teil II aufgestellt durch:
BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Jungfernstieg 44
24116 Kiel



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel hat den Teil I und Teil II der Begründung in der Sitzung

am gebilligt.

Barsbüttel, den

Der Bürgermeister